

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 15. Februar 2006

Datum	I n h a l t	Seite
31.1.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung 8050-20-1-A	96
26.1.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung 2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK	97
30.1.2006	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	98
31.1.2006	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst 2038-3-2-1-I	99
1.2.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2030-3-8-1-A	101
30.1.2006	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Januar 2006 Vf. 5-VII-05 betreffend die Frage, ob Art. 78 Abs. 6, Art. 83 und 88 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen	103
–	Berichtigung der Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 640-5-F	104

8050-20-1-A

Zweite Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung

Vom 31. Januar 2006

Auf Grund von § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1954), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Die Landeshauptstadt München und die Stadt Nürnberg sind für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinn des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im eigenen Gemeindegebiet für folgende Zeiträume zuständig:

1. für Sonntage in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 24.00 Uhr und
2. für den Feiertag Fronleichnam in der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 24.00 Uhr;

sofern an dem betreffenden Tag im eigenen Gemeindegebiet ein Spiel der Fußballweltmeisterschaft 2006 stattfindet.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2006 tritt § 4a außer Kraft.“

3. In der Anlage werden bei dem „Lkr. Altötting“ in der Spalte „Gemeinde bzw. Gemeindeteil“ nach den Worten „Stadt Burghausen (nur Altstadt bestehend aus den Nummern 1 bis 285 der Burg und der Curastraße)“ die Worte „Markt Markt (nur Marktplatz, Pfarrstraße, Schulstraße bis Einmündung Lederergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Kapellenweg)“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft.

München, den 31. Januar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Vom 26. Januar 2006

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157, BayRS 2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 404), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Im Fach Englisch findet eine verpflichtende mündliche Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ²Abs. 2 bis 5 finden keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden Abs. 2 bis 5.

c) In Abs. 5 (neu) Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die mündliche Prüfung ist – ausgenommen im Fach Englisch – eine Einzelprüfung. ²Im Fach Englisch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. ³Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁴Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen für jedes Fach in der Einzelprüfung 20 Minuten betragen, in der Gruppenprüfung 5 Minuten je Prüfling.“

e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die schriftlichen und praktischen Aufgaben stellt das Staatsministerium oder der Ministerialbeauftragte. ³Der Ministerialbeauftragte legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird; er entscheidet auch, ob die nachzuholende verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erfolgt die mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppenprüfung in entsprechender Anwendung von § 45, für Personen, die keiner Schule angehören, als Einzelprüfung.“

b) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 45 Abs. 6 bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

München, den 26. Januar 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen**

Vom 30. Januar 2006

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1b der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2005 (GVBl S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Betrag „36,- €“ durch den Betrag „39,- €“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

München, den 30. Januar 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2038-3-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst**

Vom 31. Januar 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 20 Nachweis zur Informations- und Kommunikationstechnik“ werden durch die Worte „§ 20 (aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Die Worte „§ 46 Umfang der Wiederholung“ werden durch die Worte „§ 46 Termin und Umfang der Wiederholung“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
des Innern,
für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
für Unterricht und Kultus,
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und
für Landwirtschaft und Forsten;“
3. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Durchführung eines Studienschwerpunkts Forstverwaltung tritt an die Stelle des in Abs. 1 Nr. 1.11 genannten Sozialrechts das Studiefach Forst- und Jagdrecht.“
4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Zahl „28“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Davon ist mindestens ein praktischer Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik zu erbringen.“
5. § 20 wird aufgehoben.
6. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Forstverwaltung auch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten sowie die übrigen Behörden der Forstverwaltung,“.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und nach dem Wort „geben“ folgender Halbsatz eingefügt:

„sowie die Entscheidungen im Fall einer Verhinderung bei der Anfertigung der Diplomarbeit zu treffen“.
 - b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Prüfer und die Aufsichtspersonen zu bestellen,“.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „ohne besondere Bestellung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Als Prüfer können bestellt werden:“
9. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
10. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder der Gutachter“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder die Gutachter“ eingefügt.
11. In § 34 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ jeweils durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
12. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch das Wort „Forstverwaltung“ ersetzt.
13. § 39 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
14. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Gutachtern“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Erstprüfer“ durch das Wort „Erstgutachter“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Zweitprüfer“ durch das Wort „Zweitgutachter“ ersetzt.
15. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch das Wort „Forstverwaltung“ ersetzt.
16. § 46 erhält folgende Fassung:
- „§ 46
- Termin und Umfang der Wiederholung
- (1) Die Wiederholung der Anstellungsprüfung findet spätestens 32 Wochen nach Beginn der Anstellungsprüfung statt.
- (2) Die Anstellungsprüfung ist vollständig zu wiederholen mit Ausnahme der Diplomarbeit.
- (3) Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Anstellungsprüfung Abschnitt III entsprechend.“
17. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum ersten Prüfungstermin, der auf die Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt,“ durch die Worte „am nächstfolgenden Prüfungstermin“ ersetzt.
18. In § 48 Satz 2 werden die Worte „zum ersten Prüfungstermin, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses folgt,“ durch

die Worte „am nächstfolgenden Prüfungstermin“ ersetzt.

19. In § 51 Abs. 3 wird das Wort „Dezember“ durch das Wort „März“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 4, 5 und 13 gelten nur für die Studierenden ab dem Studienjahrgang 2005/2008.

München, den 31. Januar 2006

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Erwin H u b e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef M i l l e r , Staatsminister

2030-3-8-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-
und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Vom 1. Februar 2006

Auf Grund von Art. 18 Abs. 5 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) und Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), geändert durch § 9 der Verordnung vom 5. Januar 2006 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „disziplinar- und besoldungsrechtliche“ durch die Worte „disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e werden die Worte „der jeweiligen Landesversicherungsanstalt“ durch die Worte „des jeweiligen Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung“ und die Worte „Satzung der Landesversicherungsanstalt“ durch die Worte „Satzung des Trägers“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer Landesversicherungsanstalt“ durch die Worte „eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. An die Stelle des aufgehobenen Abschnitts II (§§ 7 bis 9) treten folgende Abschnitte II (§ 7) und III (§§ 8 und 9):

„Abschnitt II

Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes

§ 7

Disziplinarbehörden

¹Die Befugnisse als Disziplinarbehörde werden ausgeübt durch

1. die Landesanwaltschaft Bayern für alle Körperschaftsbeamten und -beamtinnen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung,
2. die Vorstände der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Landwirtschaftlichen Alterskassen, der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, des Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Unfallkasse München jeweils für alle Körperschaftsbeamten und -beamtinnen mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin; für diesen oder diese werden die Befugnisse durch die Landesanwaltschaft Bayern ausgeübt; und
3. den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern für alle Körperschaftsbeamten und -beamtinnen mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin; für diesen oder diese werden die Befugnisse durch die Landesanwaltschaft Bayern ausgeübt.

²Die Befugnisse nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayDG werden den Behörden übertragen, die nach Satz 1 für die Körperschaftsbeamten und -beamtinnen im Ruhestand vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wären.

Abschnitt III

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 8

Genehmigung und Anordnung von Dienstreisen und Dienstgängen

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Genehmigung und Anordnung von Dienstreisen und Dienstgängen wird übertragen

1. dem Staatsministerium für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Gerichte und Behörden,
2. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landessozialgerichts für die Präsidenten und Präsidentinnen der Sozialgerichte,
3. den Präsidenten und Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte für die Leiter und Leiterinnen der Arbeitsgerichte ihres Bezirks.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Genehmigung und Anordnung von Auslandsdienstreisen wird für die Beschäftigten des Hauses des Deutschen Ostens, des Staatsinstituts für Familienforschung Bamberg und des Staatsinstituts für Frühpädagogik dem Staatsministerium übertragen.

§ 9

Genehmigung und Anordnung von Fortbildungsreisen

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Genehmigung und Anordnung von Fortbildungsreisen im Inland wird übertragen

1. dem Staatsministerium für die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leiter und Leiterinnen,
2. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landessozialgerichts für die Beschäftigten der Sozialgerichte,
3. den Präsidenten und Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte für die Beschäftigten der Arbeitsgerichte ihres Bezirks.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Genehmigung und Anordnung von Fortbildungsreisen in das Ausland wird dem Staatsministerium für alle Beschäftigten in seinem Geschäftsbereich übertragen.“

5. Die bisherigen Abschnitte III und IV werden Abschnitte IV und V.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes nach dieser Verordnung gelten in den Fällen, in denen das Bayerische Disziplingesetz Anwendung findet.

München, den 1. Februar 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 30. Januar 2006 Vf. 5–VII–05**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103–1–I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Januar 2006 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 78 Abs. 6, Art. 83 und 88 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132–1–I) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

Der Antrag wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass Art. 83 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132–1–I) – soweit er Wohnungen betrifft – in verfassungskonformer Auslegung um die sich aus dem unmittelbar anzuwendenden Art. 13 Abs. 7 GG ergebenden Einschränkungen zu ergänzen ist.

Leitsatz:

Art. 83 BayBO ist – soweit er Wohnungen betrifft – in verfassungskonformer Auslegung um die sich aus dem unmittelbar anzuwendenden Art. 13 Abs. 7 (früher Abs. 3) GG ergebenden Einschränkungen zu ergänzen.

München, den 31. Januar 2006

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

640-5-F

Berichtigung

In der Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 4. Januar 2006 (GVBl S. 40) muss es anstelle von „am 1. Januar 2006“ heißen: „mit Wirkung vom 1. Januar 2005“.

München, den 26. Januar 2006

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Eberhard S i n n e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.